

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Strafen
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10
Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



BLS2-A-158/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: strafen.bhbl@noel.gv.at
Fax: 02162/9025-23341 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

Bezug

BearbeiterIn

Markus Plöchl

(0 21 62) 9025

Durchwahl

23399

Datum

Betrifft

Verordnung, Strafhöhe bei Anonymverfügungen betreffend Übertretungen des NÖ
Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes

7. April 2017

Verordnung

**der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha gemäß § 49a Abs. 1
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) betreffend Übertretungen des NÖ
Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes**

§ 1

Für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung
nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und
gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt,
ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest
fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein hat gefehlt). € 40.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und
gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner
Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben,
wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Park-schein hat gefehlt).

..... € 40.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und
gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt,
ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest
fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein war nicht entwertet). ... € 40.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein war nicht entwertet).

..... € 40.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (bezahlte Parkzeit überschritten). € 40.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (bezahlte Parkzeit überschritten).

..... € 40.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 und § 6 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) kürzer als die abgabepflichtige Dauer abgestellt, ohne dass die vorgesehene Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen (Gratisparkschein etc.) gut erkennbar angebracht war.

..... € 40.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 und § 6 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) kürzer als die abgabepflichtige Dauer abgestellt, ohne dass die vorgesehene Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen (Gratisparkschein etc.) gut erkennbar angebracht war. € 40.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt und den Parkschein unrichtig entwertet. € 40.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt und den Parkschein unrichtig entwertet.

..... € 40.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

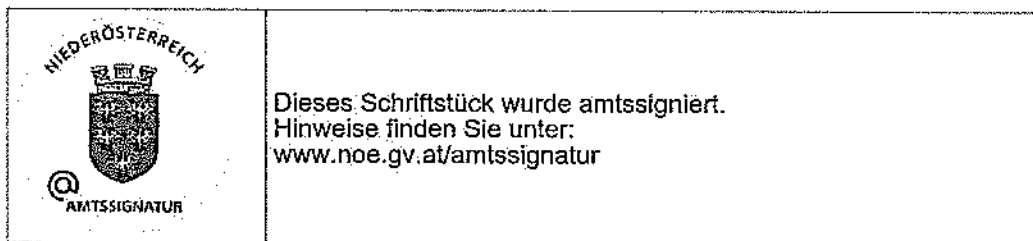
Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt und den Parkschein vorschriftswidrig angebracht. € 40.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
Sie haben das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz
(verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen
Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt und den Parkschein
vorschriftswidrig angebracht. € 40.-

§ 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes mit
Tatzeiten ab dem 1.3.2017. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherige
Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha über Strafhöhen bei
Anonymverfügungen bei Verwaltungsübertretungen des
NÖ Kurzparkzonenabgabengesetzes außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek



angeschlagen am: 10. April 2017

abgenommen am: 5. Mai 2017